

Bekanntgabe

an den
Rat der Stadt Helmstedt

Kindertagesstätte Streplingerode

Im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales vom 12.06.2019 hält die Verwaltung nachfolgende Erläuterungen für geboten:

- Das Gebäude Streplingerode 6 ist ein Baudenkmal und im Verzeichnis der Helmstedter Baudenkmale nach § 3 Abs. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen. Dieser Umstand war allen Beteiligten lange vor dem Erwerb des Grundstückes durch das DRK bekannt.
- Nach dem NDSchG sind Kulturdenkmale instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und wenn nötig durch den Eigentümer instandzusetzen. Sie dürfen nicht zerstört werden. Auch dies war dem DRK bekannt.
- Die Stadt Helmstedt hat als Untere Denkmalschutzbehörde die Pflicht auf die Einhaltung des NDSchG zu achten und das öffentliche Interesse an der Erhaltung durchzusetzen. Die Stadt handelt hier im übertragenen Wirkungskreis und nimmt damit eine staatliche Aufgabe wahr. An die Rechtslage ist auch der Rat als Hauptorgan der Stadt Helmstedt gebunden.
- Die Verwaltung hatte dem DRK daher bereits im Frühsommer 2017 empfohlen, die Sanierungskonzeption für das Baudenkmal in die Gesamtplanung zu integrieren. Diese Empfehlung ist im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Bauantragsunterlagen in der ersten Jahreshälfte 2018 bekräftigt worden. Der Empfehlung ist das DRK jedoch nicht nachgekommen. Das Nutzungsprogramm für die Kindertageseinrichtung ist bislang nur in dem Neubau vorgesehen. Insofern führt der Erhalt des Baudenkmales nicht zu einer zeitlichen Verzögerung. Dies wird durch die Aussagen des bauleitenden Architekten bestätigt.
- Aus dem vorgenannten Sachverhalt ergibt sich, dass der Verwaltung für das denkmalgeschützte Gebäude bisher gar keine Konzeption des DRK bekannt ist, die neu überdacht werden müsste. Allerdings wurde darüber gesprochen, dass es möglich sei, das Gebäude etwa als Spielhaus herzurichten, um einerseits Ausbau- und Bewirtschaftungskosten zu vermeiden und andererseits ein Alleinstellungsmerkmal („die KiTa mit dem Hexenhäuschen“) zu schaffen.
- Das NDSchG sieht nicht die Aufhebung des Denkmalschutzes auf Antrag vor. Die Grenzen der Erhaltungspflicht sind in § 7 geregelt. U.a. kann die Grenze dann erreicht

sein, wenn dem Eigentümer die Erhaltung wirtschaftlich unzumutbar ist. Dazu bedarf es dann eines Verwaltungsverfahren in dem nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen eingereicht werden. Die in den zurückliegenden Wochen durchgeführten Freilegungsarbeiten an dem Gebäude haben ein hohes Schadenspotenzial zu Tage gebracht. Trotzdem ist offen, ob tatsächlich Kosten in Höhe von 500.000 € für die Sanierung -mit welcher Nutzung auch immer- entstehen. Dem Rat war bei seiner Entscheidung durchaus bewusst, dass die Kindertagesstätte ein Beitrag zur Stadtsanierung darstellt und mit einem höheren Kostenaufwand verbunden ist (siehe V 142/2017).

- Der Rat der Stadt Helmstedt hat erst jüngst ein integriertes Stadtentwicklungskonzept beschlossen und sich Ziele und Handlungsoptionen gegeben. Danach „punktet Helmstedt mit seinem gewachsenen historischen Stadtgefüge bestehend aus einer identitätsstiftenden Altstadt, zahlreichen Versorgungsfunktionen und unterschiedliche Wohnvierteln. Die Sicherung, Erneuerung und Wertschätzung historischer Bausubstanz zählen dabei zu den Daueraufgaben in der Stadt. Und obgleich die Anstrengungen zur Sanierung der Baudenkmäler, Bausubstanz und Straßenzüge in den letzten Jahren zu einigen Erfolgen führten, besteht weiterhin Bedarf zu Erneuerung.“

Wie oben dargelegt, sind an dem Gebäude viele, aber nicht untypische Bauschäden vorhanden. Dennoch sollte nicht vorschnell der Ruf nach der Abrissbirne erfolgen, sondern mit dem DRK ein erhaltendes Konzept im Sinne der wertschätzenden Orientierung historischer Bausubstanz gefunden werden. Ein Abriss dieses Baudenkmales würde zweifellos zu einer fatalen Vorbildwirkung für private Eigentümer führen. Der Schadenssachverständige hat jedenfalls sofort auf die bauhistorische Bedeutung der vorgefundenen Ständerbauweise hingewiesen, die vermuten lässt, dass das Gebäude als Wächterhaus vielleicht das älteste profane Gebäude Helmstedt sein könnte. Dieser ersten Einschätzung wird mit einer dendrochronologischen Untersuchung nachgegangen.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad O t t o)